Bundesrat **Drucksache** **580/1/26**

06.11.26

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - AV

zu **Punkt ...** der 1070. Sitzung des Bundesrates am 20. November 2026

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2749 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U) und

der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** (AV)

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

U
AV

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Bauliche und betriebliche Anforderungen“ Buchstabe h Satz 9 BTA Luft HG 7)

   Artikel 1 Nummer 1 Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Bauliche und betriebliche Anforderungen“ Buchstabe h Satz 9 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

   „Die Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 4 sind ab dem 31. Dezember 2029 einzuhalten, soweit nicht EU-rechtliche Anforderungen, insbesondere Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie und des Durchführungsbeschlusses

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

(EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen dieser Frist entgegenstehen."

Begründung:

Die von der EU-Kommission im Rahmen der novellierten Industrieemissionsrichtlinie beschlossenen Einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften in der Geflügel- und Schweinehaltung (UCOL) wurden kürzlich veröffentlicht und müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Es besteht bisher noch keine Klarheit dahingehend, welche Anforderungen aus der nationalen Umsetzung der UCOL an die von Nummer 5.4.7.1 Buchstabe h) BTA Luft HG 7 erfassten Tierarten und Haltungsformen jenseits der im Artikel 1 Nummer 1 genannten Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen in Volierenhaltung sowie zur Haltung von Masthähnchen zukünftig zu stellen sind.

Zur Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen und von Planungssicherheit auch für die nicht von Artikel 1 Nummer 1 umfassten Anlagen sollten daher in jedem Fall die Umsetzung der UCOL abgewartet werden. Die Verlängerung der Frist für den aufwendigen Einbau von Abluftreinigungsanlagen sollte daher alle Anlagen – unabhängig von Tierart, Produktionsverfahren oder Zeitpunkt der Genehmigung – umfassen, soweit dem keine europarechtlichen Anforderungen entgegenstehen.

U
AV

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Bauliche und betriebliche Anforderungen" Buchstabe i Satz 9 BTA Luft HG 7)

Artikel 1 Nummer 2 Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Bauliche und betriebliche Anforderungen" Buchstabe i Satz 9 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Anforderung nach Satz 1 ist ab dem 31. Dezember 2029 einzuhalten."

Begründung:

Die von der EU-Kommission im Rahmen der novellierten Industrieemissionsrichtlinie beschlossenen Einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften in der Geflügel- und Schweinehaltung (UCOL) wurden kürzlich veröffentlicht und müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Es besteht bisher noch kei-

ne Klarheit dahingehend, welche Anforderungen aus der nationalen Umsetzung der UCOL an die von Nummer 5.4.7.1 Buchstabe i) BTA Luft HG 7 erfassten Tierarten und Haltungsformen jenseits der im Artikel 1 Nummer 2 genannten Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen in Volierenhaltung sowie zur Haltung von Masthähnchen zukünftig zu stellen sind.

Zur Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen und von Planungssicherheit auch für die nicht von Artikel 1 Nummer 2 umfassten Anlagen sollten daher in jedem Fall die Umsetzung der UCOL abgewartet werden. Die Verlängerung der Frist für den Einbau bzw. die Anwendung von aufwendigen Minderungstechniken im Stall sollte daher alle Anlagen – unabhängig von Tierart, Produktionsverfahren oder Zeitpunkt der Genehmigung – umfassen.

U
AV

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Bauliche und betriebliche Anforderungen“ Buchstabe k Satz 4 BTA Luft HG 7)

In Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Bauliche und betriebliche Anforderungen“ Buchstabe k Satz 4 ist nach der Angabe „Überdachung“ die Angabe „nach Satz 3“ einzufügen.

Begründung:

Die BTA Luft HG 7 enthält in der Nummer 5.4.7.1 Buchstabe k mehrere Anforderungen. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Fristverlängerung in Artikel 1 Nummer 3 nur auf die Anforderung zur Überdachung bzw. Abdeckung von Festmistmieten bezieht.

AV

4. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Gesamtstaub“ Absatz 2 – neu – BTA Luft HG 7)

Nach Artikel 1 Nummer 3 ist die folgende Nummer 3a einzufügen:

‚3a. In Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Gesamtstaub“ wird nach dem ersten Absatz der folgende zweite Absatz eingefügt:

„Die staubförmigen Emissionen in der Abluft bleiben bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nummer 5.5.2 unberücksichtigt.“ ‘

...

Begründung:

Mit der Umsetzung der novellierten Luftqualitätsrichtlinie in deutsches Recht verschärft sich die Vorgehensweise bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe. Da bei der Bestimmung von Schornsteinhöhen auch die Staub-Emissionen in Form von PM10 zu berücksichtigen sind, kann dies bei Tierhaltungsanlagen zu sehr hohen Schornsteinen führen.

Aus fachlicher Sicht ist diese Vorgehensweise bei Tierhaltungen aus den folgenden Gründen unverhältnismäßig:

Die besonderen Emissionsanforderungen der TA Luft für Tierhaltungsanlagen knüpfen grundsätzlich an die Emissionen von Gesamtstaub an. Ein eigenständiger PM10-Emissionsgrenzwert für die Stallabluft ist nicht festgelegt. Der für die Schornsteinhöhenbestimmung verwendete PM10-Massenstrom wird daher regelmäßig nicht anlagenspezifisch gemessen, sondern aus den Gesamtstaubemissionen unter Anwendung eines konventionellen PM10-Anteils nach VDI 3894 Blatt 1 abgeleitet. Diese Konvention dient einer einheitlichen rechnerischen Bewertung, bildet aber die tatsächliche Partikelgrößenverteilung der jeweiligen Tierhaltungsanlage nicht notwendigerweise ab.

Die Anwendung der emissionsbedingten Schornsteinhöhenbestimmung nach TA Luft Nummer 5.5.2.2 auf PM10 Emissionen aus Tierhaltungsanlagen ist fachlich nicht hinreichend zielgenau. Das Verfahren nach TA Luft Anhang 2 Nummer 14 behandelt den maßgeblichen Stoff vereinfachend als passives, nicht deponierendes Spurengas. Das tatsächliche Ausbreitungsverhalten von PM10 wird demgegenüber durch Korngrößenverteilung, trockene und nasse Deposition sowie durch die sektortypische Kombination aus gefassten und diffusen Quellen bestimmt. Hinzu kommen erhebliche Unsicherheiten der für Tierhaltungsanlagen verfügbaren PM10-Emissionsfaktoren und stark veränderliche Abluftvolumenströme. Die aus diesen Eingangsgrößen errechnete Schornsteinhöhe kann daher zu erheblichen baulichen Anforderungen führen, ohne die tatsächliche standortbezogene Immissionssituation angemessen abzubilden.

Für Tierhaltungsanlagen bestehen bereits besondere Anforderungen zur Begrenzung und Minderung der Staubemissionen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit bleibt zusätzlich durch die Immissionswerte und Ermittlungsanforderungen in TA Luft Nummer 4 gewährleistet. Bei Überschreitung des PM10-Bagatellmassenstroms oder bei besonderen örtlichen Umständen ist weiterhin eine standortbezogene Immissionsprognose durchzuführen, in der sämtliche gefassten und diffusen Quellen, die tatsächlichen Freisetzungsbedingungen sowie Deposition, Gebäude, Gelände und Meteorologie berücksichtigt werden.

Die Nichtberücksichtigung von PM10 bei der emissionsbedingten Schornsteinhöhenbestimmung führt daher nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus.

U
AV

5. Zu Artikel 1 Nummer 4, 4a – neu – (Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Übergangs- und Sonderreglungen“ Absatz 2 und 3, Abschnitt „Altanlagen“ Absatz 1 – neu – und 2 – neu – BTA Luft HG 7)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 4 ist durch die folgende Nummer 4 zu ersetzen:

‚4. In Nummer 5.4.7.1 werden in Abschnitt „Übergangs und Sonderregelungen“ der zweite und dritte Absatz gestrichen.‘

b) Nach Nummer 4 ist die folgende Nummer 4a einzufügen:

‚4a. In Nummer 5.4.7.1 werden in Abschnitt „Altanlagen“ vor dem ersten Absatz die folgenden Absätze eingefügt:

„Diese Anlagen sollen die Anforderungen nach Buchstabe h ab dem 31. Dezember 2029 einhalten, soweit nicht EU-rechtliche Anforderungen, insbesondere Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen dieser Frist entgegenstehen.

Ist die Nachrüstung einer Anlage mit einer Abluftreinigungseinrichtung nach Buchstabe h beispielsweise aufgrund der Anlagenbauweise nicht verhältnismäßig, so sind Techniken nach Anhang 7-2 oder gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung einzusetzen, die einen Emissionsminderungsgrad für Ammoniak bezogen auf die angegebenen Referenzwerte von mindestens 40 Prozent gewährleisten. Qualitätsgesicherte Verfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen und bei denen eine Abluftreinigungseinrichtung aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann, können angewendet werden. In diesem Fall ist durch Maßnahmen des Anhangs 7-2 oder gleichwertige Minderungsmaßnahmen ein Emissionsminderungsgrad von 40 Prozent, bei tiergerechten Außenklimaställen von 33 Prozent in

Bezug auf Ammoniak anzustreben.“ ‘

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 ist die Angabe „ersten“ durch die Angabe „dritten“ zu ersetzen.

b) Nummer 6 ist durch die folgende Nummer 6 zu ersetzen:

‚6. In Nummer 5.4.7.1 wird in Abschnitt „Altanlagen“ der zweite Absatz zu dem vierten Absatz und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„<… weiter wie Vorlage …>.“ ‘

Begründung:

Die von der EU-Kommission im Rahmen der novellierten Industrieemissionsrichtlinie beschlossenen Einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften in der Geflügel- und Schweinehaltung (UCOL) wurden kürzlich veröffentlicht und sind in nationales Recht umzusetzen. Bevor aufwendige Anforderungen bei Tierhaltungsbetrieben gefordert werden, sollte die Umsetzung der UCOL abgewartet werden. Vor diesem Hintergrund ist ein sachlicher Grund, Anlagen, die nach dem 21. Februar 2017 genehmigt wurden, von der Fristverlängerung auszunehmen, nicht ersichtlich. Die Verlängerung der Frist für die sehr aufwendige Nachrüstung von Abluftreinigungsanlagen sollte daher alle bestehenden Anlagen umfassen und nicht Anlagen, die nach dem 21. Februar 2017 genehmigt wurden, von der Fristverlängerung ausschließen. Dies wird durch die Verlagerung der entsprechenden Absätze in den Abschnitt „Altanlagen“ sichergestellt.

U
AV

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 (Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Altanlagen“ Absatz 2 BTA Luft HG 7), Artikel 2 Nummer 1 (Nummer 5.4.9.36 Abschnitt „Altanlagen“ Satz 3 BTA Luft HG 9)

a) In Artikel 1 Nummer 6 Nummer 5.4.7.1 Abschnitt „Altanlagen“ zweiter Absatz ist die Angabe „1. Januar 2030“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nummer 1 Nummer 5.4.9.36 Abschnitt „Altanlagen“ Satz 3 ist die Angabe „1. Januar 2030“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ zu ersetzen.

Begründung:

In Artikel 1 Nummer 1 bis 6 BTA Luft HG 7 sowie Artikel 2 Nummer 1 BTA Luft HG 9 werden Fristen verlängert; die Fristenenden sind jedoch nicht einheitlich. Eine Harmonisierung der Fristenden auf dasselbe Datum dient der Klarheit und Verständlichkeit.

U

7. Zu Artikel 1 Nummer 7 (Nummer 5.4.7.2a/5.4.7.2b Abschnitt „Messung und Überwachung“ Absatz 1 Satz 3 – neu – BTA Luft HG 7), Nummer 9 (Nummer 5.4.7.2f Abschnitt „Messung und Überwachung“ Satz 4 – neu – BTA Luft HG 7), Nummer 11 (Nummer 5.4.7.3 Abschnitt „Messung und Überwachung“ Satz 7 – neu – BTA Luft HG 7)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 7 Nummer 5.4.7.2a/5.4.7.2b Abschnitt „Messung und Überwachung“ erster Absatz Satz 2 ist der folgende Satz einzufügen:

„Das Intervall für wiederkehrende Geruchstoffmessungen kann in Abhängigkeit insbesondere von schutzwürdigen Immissionsorten in der Umgebung verlängert werden.“

b) Nach Nummer 9 Nummer 5.4.7.2f Abschnitt „Messung und Überwachung“ Satz 3 ist der folgende Satz einzufügen:

„Das Intervall für wiederkehrende Geruchstoffmessungen kann in Abhängigkeit insbesondere von schutzwürdigen Immissionsorten in der Umgebung verlängert werden.“

c) Nach Nummer 11 Nummer 5.4.7.3 Abschnitt „Messung und Überwachung“ Satz 6 ist der folgende Satz einzufügen:

„Das Intervall für wiederkehrende Geruchstoffmessungen kann in Abhängigkeit insbesondere von schutzwürdigen Immissionsorten in der Umgebung verlängert werden.“

Begründung:

Olfaktometrische Messungen und Probenahmen an Biofiltern sind mit erheblichem Aufwand verbunden. Daher ist eine jährliche Geruchsstoffmessung, insbesondere wenn sich in der Umgebung keine durch Geruch beaufschlagen Schutzobjekte befinden, unverhältnismäßig. In der Ermessensentscheidung können daneben Ergebnisse bisheriger Messungen und Beschwerden berücksichtigt werden. Die Abweichung ist mit Blick auf geographische Ausnahmen zulässig.

U 8. Zu Artikel 1 Nummer 11 (Nummer 5.4.7.3 Abschnitt „Messung und Überwachung“ Satz 1 BTA Luft HG 7)

In Artikel 1 Nummer 11 Nummer 5.4.7.3 Abschnitt „Messung und Überwachung“ Satz 1 ist nach der Angabe „verwendeten Kältemittel“ die Angabe „ , die ozonabbauende Stoffe oder Stoffe mit hohem Treibhausgaspotential enthalten,“ einzufügen.

Begründung:

Die Pflicht zur Erfassung und Berichterstattung an die Behörde soll im Sinne einer 1 : 1-Umsetzung auf die in BVT 20 genannten Kältemittel beschränkt werden, deren Überwachung BVT 6 adressiert.

B

9. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

a) Der Bundesrat begrüßt die Verlängerung von Umsetzungsfristen der TA Luft als wichtigen Schritt, um mögliche unnötige Doppelarbeiten bei Betreibern und Behörden beim Umbau von Ställen im Vorfeld der Umsetzung der Einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften in der Geflügel- und Schweinehaltung (UCOL) zu vermeiden. Die Fristverlängerungen verschaffen Zeit, die nun auch effektiv für eine praxistauglichere Ausgestaltung der derzeitigen Emissionsminderungsvorgaben genutzt werden muss.

b) Der Bundesrat stellt fest, dass bestehende Emissionsminderungsmaßnahmen bei Bestandsanlagen in der landwirtschaftlichen Praxis häufig technisch kaum umsetzbar sind oder als unverhältnismäßig bewertet werden.

c) Der Bundesrat sieht es daher als dringlich an, die zur nationalen Umsetzung des UCOL-Beschlusses erforderlichen Regelungen so unbürokratisch wie möglich zu gestalten und dabei zugleich Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Um die Praxistauglichkeit sicherzustellen, soll die Anpassung der nationalen Tierhaltungsregelungen in enger Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat in einem transparenten Prozess und unter Einbeziehung der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter entwickelt werden. Der Bundesrat unterstützt dieses Ansinnen der Bundesregierung ausdrücklich.